

Bezirk Einsiedeln

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DAS GRUNDWASSERPUMPWERK TRACHSLAU

DER WASSERVERSORGUNG EINSIEDELN

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: *12. Juli 1983 mit RRB Nr. 1202*

Vom Bezirksrat Einsiedeln verfügt am: *9. Juni 1983*
RRB Nr. 452



[Handwritten signature]

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971, Art. 30.
- 1.2 Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, vom 24. Oktober 1973.

2. Gegenstand, Plangrundlagen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Trachslau der Wasserversorgung Einsiedeln ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Für die Begrenzung der Schutzzonen ist der Plan 1:1000 des geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 20. April 1982 massgebend.

3. Zone I ("Fassungsbereich")

- 3.1 In der Zone I ist jede Nutzung, welche nicht mit der Wassergewinnung zusammenhängt, unzulässig. Die Zone I ist vor jeder Verunreinigung zu schützen und deshalb zu umzäunen.
- 3.2 Die Zone I ist, soweit sie nicht mit Anlagen zur Wassergewinnung überbaut ist, mit einer geschlossenen Grasdecke oder mit Sträuchern oder Bäumen zu versehen.
- 3.3 Die Anwendung von Düngemitteln und Agrikulturchemikalien ist verboten. Gründüngung, d.h. abgemähtes Gras liegen lassen, ist erlaubt.

4. Zone IIa und IIb ("engere" Schutzzone)

- 4.1 Für die Zone IIa und IIb gilt ein generelles Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten.
- 4.2 Abwasserleitungen sind in der Zone IIa und IIb grundsätzlich nicht erlaubt. Neue Abwasserleitungen dürfen nur ausnahmsweise erstellt werden, wenn aus gefällstechnischen Gründen nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmegewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. Beim Bau ausnahmsweise bewilligter Abwasserleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre).
- 4.3 In der Zone IIa ist nur die Ausbringung von Mist oder Kunstdünger gestattet. Die Verwendung von Flüssigdüngern ist untersagt.
- 4.4 Die landwirtschaftliche Nutzung und Düngung ist in der Zone IIb mit folgenden Einschränkungen erlaubt:
- der Boden darf während des Ausbringens von Düngemitteln weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen (gilt auch für die Zone IIa).

Für Flüssigdünger wie Gülle und hygienisierten Klärschlamm gilt zudem:

- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³ je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
- Verschlauchungen für Gülle sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für Mist und Kompost gilt zudem:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden; 2 - 3 Gaben sind jährlich zulässig (gilt auch für die Zone IIa).
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden (gilt auch für die Zone IIa).

4.5 Die Anwendung von Agrikulturchemikalien ist unter Berücksichtigung der durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für einzelne Produkte verfügbten Einschränkungen und unter Beachtung der "Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen" vom 4. Februar 1955 zulässig.

5. Zone III ("weitere" Schutzzone)

- 5.1 In der Zone III nicht zuzulassen sind gewerbliche und industrielle Betriebe oder Anlagen, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, lagern, umschlagen oder befördern.
- 5.2 Die Dichtheit von Kanalisationen und anderen Abwasseranlagen oder Jauchegruben ist zu gewährleisten.
- 5.3 Haustankanlagen sind mit speziellen Schutzmassnahmen gemäss den Bauvorschriften und nach Anordnung des Amtes für Umweltschutz zu versehen.
- 5.4 Die Errichtung von offenen Materiallagern oder von künstlichen Auffüllungen mit löslichen wassergefährdenden Stoffen ist nicht gestattet.
- 5.5 Die Ausbeutung von Kies und Sand ist nicht gestattet.
- 5.6 Die normale landwirtschaftliche Nutzung ist ohne Düngeeinschränkungen gestattet. Die Anwendung von Agrikulturchemikalien ist unter Berücksichtigung der durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für einzelne Produkte verfügbten Einschränkungen und unter Beachtung der "Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen" vom 4. Februar 1955 zulässig.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Abwassereinleitungen in den oberen Bollernbach sind nicht gestattet.
Liegenschaften, deren Abwässer heute noch in den erwähnten Bach eingeleitet werden, sind an die Kanalisation in der Trachslauerstrasse anzuschliessen.
- 6.2 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen jeweils gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen", vom Oktober 1977, und im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Umweltschutz festgelegt und vom Bezirksrat verfügt.